



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wolfgang Baasch und Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschung in Schleswig-Holstein

1. Wie ist die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschung gesetzlich geregelt und wer übernimmt die Kosten?

Antwort:

§ 29 Absatz 1 Nummer 5 SGB I bestimmt, dass schwerbehinderte Menschen besondere Leistungen und sonstige Hilfen zur Teilhabe insbesondere am Arbeitsleben in Anspruch nehmen können. Dazu gehört die begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 2 SGB IX, für die die Integrationsämter zuständig sind (§ 29 Absatz 2 SGB I).

Den Anspruch hör- oder sprachbehinderter Menschen im Umgang mit Behörden bei der Ausführung von Sozialleistungen bzw. im Sozialverfahren in Deutscher Gebärdensprache oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, wird in den §§ 17 Absatz 2 SGB I bzw. § 19 Absatz 1 SGB X normiert und verpflichtet den zuständigen Sozialleistungsträger, die entstehenden Kosten zu tragen; die Höhe der Vergütung richtet sich dann nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Wird jedoch eine Sozialleistung gewährt, so finden nach geltender Rechtsprechung

(z.B. OVG Rheinland-Pfalz vom 30.05.2017, AZ: 7 A 10583/15) die §§ 17 Absatz 2 SGB I, 19 Absatz 2 Absatz 4 SGB X und 9 JVEG und die im JVEG festgelegten Vergütungssätze keine Anwendung. Dies gilt insbesondere für Gebärdensprachdolmetsch-Einsätze, die als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter erbracht werden. Hier ist die kommunikative Unterstützung die Sozialleistung selbst.

Die Dolmetscherleistung wird vom Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben i.S.v. § 185 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 SGB IX gewährt. Die Leistung hat darauf hinzuwirken, dass die schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Menschen mit einer Hörschädigung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken. Es ist eine Maßnahme zur Förderung und Unterstützung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben mit dem Ziel, dass diese sich im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen behaupten können.

Die Leistung wird üblicherweise als Assistenzleistung an den schwerbehinderten Menschen nach § 185 Absatz 5 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX i.V.m. § 17 Absatz 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) oder an den Arbeitgeber nach § 185 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX i.V.m. § 26 Absatz 1 Nummer 4 SchwbAV gewährt.

2. In welcher Höhe erfolgt die Kostenerstattung von Gebärdensprachdolmetschung durch das Integrationsamt S-H aktuell und in den letzten 5 Jahren?

Antwort:

Die aktuelle Förderung erfolgt wie folgt:

- | | |
|--|---------|
| 1) Die Stundenvergütung von qualifizierten Gebärdensprachdolmetschern beträgt pro Stunde | |
| bis zu | 75,00 € |
| und für jede angefangene halbe Stunde | 37,50 € |
| 2) Die Stundenvergütung von nicht qualifizierten Gebärdensprachdolmetschern beträgt pro Stunde | |
| bis zu | 45,00 € |
| und für jede angefangene halbe Stunde | 22,50 € |
| 3) Die Stundenvergütung von Kommunikationsshelfern/-assistenz beträgt pro Stunde | |
| bis zu | 20,00 € |
| und für jede angefangene halbe Stunde | 10,00 € |
| 4) Die Stundenvergütung von qualifizierten Schriftdolmetschenden beträgt pro Stunde | |
| bis zu | 75,00 € |
| und für jede angefangene halbe Stunde | 37,50 € |
| 5) Im Rahmen des Online-Dolmetschens kann zusätzlich eine Digitalpauschale in Höhe von einem Viertel der unter 1. – 3. genannten Stundensätze pro Ein- | |

satztermin (unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Dolmetscher) vergütet werden. Damit sind alle mit dem Online-Dolmetschen verbundenen Aufwendungen abgegolten (z.B. Einwahl- oder Testzeiten vor dem Termin).

- 6) Fahrzeiten und Fahrtkosten werden, unabhängig vom gewählten Beförderungsmittel, in einem Pauschalbetrag vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Rechnungslegung bis zu folgenden Sätzen:

Gesamtfahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) bis 50 km: 35,00 €

Gesamtfahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) bis 100 km: 60,00 €

Gesamtfahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) ab 100 km: 75,00 €

Werden öffentliche Transportmittel genutzt, werden die Ticketkosten als Reisekostenvergütung bis zur maximalen Höhe der o.g. Sätze übernommen.

Die Förderung durch das Integrationsamt in den letzten 5 Jahren gestaltete sich wie folgt:

Es wurden Honorare bis zu folgender Höhe erstattet:

	Gebärdensprachdolmetschende		qualifizierte Schriftdolmetschende
Dolmetschzeit je volle Stunde	qualifiziert	75,00 €	75,00 €
	nicht qualifiziert	45,00 €	
Fahrzeit je volle Stunde	qualifiziert	75,00 €	75,00 €
	nicht qualifiziert	45,00 €	

Für eine angefangene halbe Stunde wurde ein Honorar bis zur Höhe des halben Stundensatzes erstattet.

Honorare für Vor- und Nachbereitungszeiten wurden nicht gesondert erstattet.

In Rechnung gestellte Fahrtkosten wurden bis zu 0,30 € pro Kilometer erstattet. Eine Erstattung in Rechnung gestellter Parkgebühren erfolgte nicht.

3. Welche Veränderungen gab es in den letzten 3 Jahren bei der Beantragung und der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch das Integrationsamt?

Antwort:

Bei der Beantragung gab es keine Änderungen.

In der Kostenübernahme hat sich die Bewilligungspraxis dahingehend geändert, dass die Kosten für die Fahrtkosten in verändertem Rahmen (s. Antwort auf Frage 2) und teilweise nicht mehr übernommen werden. So ist die Dienstleistung grundsätzlich über Datenfernübertragung (Online-Dolmetschen) wahrzunehmen.

Abweichend von diesem Grundsatz kann in den nachfolgenden Settings, je nach Lage des Einzelfalles (u.a. Art, Umfang und Format), vorrangig ein Präsenz-Dolmetschen angezeigt sein:

- erstmalige Arbeitsplatzeinweisung;
- Personal-, Betriebs- und Schwerbehindertenversammlungen;
- Gespräche mit der Personalabteilung, wenn es die Belange des schwerbehinderten Menschen betrifft;
- Gespräche mit dem Personalrat/Betriebsrat, wenn es die Belange des schwerbehinderten Menschen betrifft;
- Personalgespräche oder emotional stark belastende Gespräche wie z.B. Beurteilungsgespräche, Bewerbungsgespräche, Konfliktgespräche, Gespräche zu Abmahnungen, Kündigungsgespräche, Kündigungsschutzverhandlungen;
- betriebsärztliche Untersuchung, arbeitsärztliche Untersuchung;
- betriebliche Organisationsuntersuchungen;
- betriebliche / dienstliche Repräsentationszwecke;
- Kundengespräche;
- Durchführung von Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen / Schulungsmaßnahmen (aktiv).

Sofern die Dolmetschleistung im Einzelfall nicht über Datenfernübertragung (Online-Dolmetschen) wahrgenommen werden kann, ist dieses gegenüber dem Integrationsamt darzulegen.

Hinsichtlich der Veränderungen der Kostenübernahme von Verdolmetschung in Deutscher Lautsprache und Deutscher Gebärdensprache (im Weiteren auch kurz als „Verdolmetschung“ bezeichnet), insbesondere auch der Fahrtkosten, siehe Frage 2.

4. Wenn Leistungen verändert oder gekürzt wurden, mit welchem Hintergrund wurden diese verändert oder gekürzt?

Antwort:

Die Veränderung in der Bewilligungspraxis wurde im Bereich der Fahrtkosten und der Einführung des Vorranges des Online-Dolmetschens aus mehreren Gründen vorgenommen.

a) Die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel der Ausgleichsabgabe sind so zu verwenden, dass diese einem möglichst großen Kreis von Anspruchsberechtigten zugänglich gemacht werden können, damit schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können, sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Die begrenzten Mittel des Sondervermögens sollen wirksam und adressatengerecht für möglichst viele Begehren verwendet werden.

Im Zuge der Konsolidierung des Haushalts des Sondervermögens hat das Integrationsamt festgestellt, dass mehr als 50% des Haushaltsansatzes für Verdolmetschung für Fahrtkosten aufgewendet werden. Dies bedeutet, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher mehr als 50% der Arbeitszeit für Wegezeiten nutzen. Dies erscheint aus zwei Gründen nicht in jedem Fall angezeigt. Zum einen wird immer wieder an das Integrationsamt herangetragen, dass nicht ausreichend Gebärdensprachdolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stünden. Umso weniger ist es verständlich, warum diese dann mehr als die Hälfte der Zeit mit den Fahrten zum und vom Einsatz verbringen sollten. Zum anderen werden Mittel für die Fahrten aufgewendet, die sonst für das Dolmetschen zur Verfügung stünden.

b) Die Chancen der Digitalisierung sollten genutzt werden. Die neue BIH Richtlinie vom 01.02.2021 stellt dazu fest: *„Sofern möglich oder aufgrund der Umstände erforderlich, ist die Ausführung der Dienstleistung über Datenfernübertragung (DSL) anzubieten (Online-Dolmetschen). Jedes Integrationsamt kann hierzu weiterführende landesspezifische Regelungen treffen.“* Dies stellt auch die Praxis in den Zeiten des Lockdowns während der Corona-Krise dar. In dieser Zeit erreichten das Integrationsamt weiterhin Rechnungen annähernd aller Gebärdensprachdolmetscherinnen und Dolmetscher. Die gelebte Praxis wurde in die BIH Richtlinie überführt.

c) Das Online-Dolmetschen mit dem Wegfall der Wegezeiten ermöglicht die Teilnahme an Besprechungen zu Zeiten und in einem Umfang, der sonst nicht möglich wäre. So kann z.B. morgens um 06:00 Uhr in Brunsbüttel regelmäßig ein Termin online realisiert werden, zu dem die Bereitschaft des Dolmetschenden in Präsenz vermutlich vergleichsweise gering wäre. Auch können in der Zeit, in der sonst lediglich ein Termin stattfand plus der dafür notwendigen Fahrzeiten, nun mindestens 2 evtl. auch 3 Termine durchgeführt werden. Dies vergrößert das Angebot spürbar. Beide Punkte in Summe erweitern der Möglichkeiten der selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben.

d) Während der Corona-Pandemie war/ist es von Vorteil, dass eine Kontaktperson weniger in den zu dolmetschenden Terminen anwesend sein muss. Auch dieser Umstand spricht für das Online-Format.

5. Warum hat die Landesregierung als einziges Bundesland entgegen der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integration- und Hauptfürsorgestellen der Ferndolmetschung Vorrang eingeräumt?

Antwort:

In der geltenden Richtlinie vom 01.02.2021 stellt die BIH fest: *„Sofern möglich oder aufgrund der Umstände erforderlich, ist die Ausführung der Dienstleistung über Datenfernübertragung (DSL) anzubieten (Online-Dolmetschen). Jedes Integrationsamt kann hierzu weiterführende landesspezifische Regelungen treffen.“* Insofern entspricht das aktuelle Vorgehen der Empfehlung der BIH.

6. Hält die Landesregierung das Ferndolmetschen für eine adäquate Umsetzung der UN-BRK und als entsprechende Form zur Teilhabe am Arbeitsleben für

gehörlose Menschen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum werden dann die Leistungen für Gebärdensprachdolmetschung in S-H auf das Ferndolmetschen reduziert?

Antwort:

Ja. Die Chancen der Digitalisierung müssen verstärkt genutzt werden, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt noch stärker zu unterstützen - dies ist eine der Kernforderungen der UN-BRK. Schon jetzt gibt es einen Nachfrageüberhang nach Verdolmetschung in Deutscher Lautsprache und Deutscher Gebärdensprache. Die verstärkte Einbeziehung des Ferndolmetschens wird somit zu einer Entspannung der Lage führen. Es ist zudem anzumerken, dass die Verdolmetschung nicht auf das Ferndolmetschen reduziert wird (siehe Antwort zu Frage 3 und die Aufzählung der Settings, in denen weiterhin ein Dolmetschen in Präsenz erfolgen kann).

Den Weg der Digitalisierung und in Folge des Online-Dolmetschens beschreiben auch andere Integrationsämter, indem sie die Fernverdolmetschung verstärkt nutzen.

7. Ist der Landesregierung bekannt, dass gehörlose Arbeitnehmende Schwierigkeiten haben, eine Gebärdensprachdolmetschung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten? Wenn ja, was wird dagegen unternommen?

Antwort:

Wie schon zu Frage 6 ausgeführt, bestand auch schon vor der Änderung der ermessensleitenden Richtlinie und besteht auch nach wie vor ein Nachfrageüberhang mit Blick auf die Versorgung mit Gebärdensprachdolmetschern in Schleswig-Holstein (aber auch der angrenzenden Bundesländer). Vor diesem Hintergrund wird das Angebot durch die Nutzung der Fernverdolmetschung für die Betroffenen deutlich verbreitert. Über das Portal Rehadat kann eine Liste mit bundesweiten Ferndolmetschdiensten abgerufen werden, auf die das Integrationsamt S-H bereits verweist. Auch ist das Integrationsamt im Gespräch mit Anbietern auf dieser Liste, um das Angebot für die Betroffenen in Schleswig-Holstein zu vergrößern.

Die Möglichkeit der Nutzung des Ferndolmetschens reduziert nicht nur Fahrzeiten, was zu Kosteneinsparungen bei den Anbietern und dem Integrationsamt führt, sondern es führt auch zur Verbreiterung des Angebots, da ein Wegfall von Fahrzeiten ein potentielles Angebot an zusätzlichen Terminen für die Verdolmetschung bedeutet.

An dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass dem Integrationsamt während der Phasen der Lockdowns keine nennenswerten Rückmeldungen erreicht haben, die darauf hindeuten, dass es zu einem veränderten Maß an Nicht- oder Unterversorgung von Gebärdendolmetschern gekommen ist.

In den Gesprächen mit den relevanten Akteuren im Bereich der Verdolmetschung in Deutscher Lautsprache und Deutscher Gebärdensprache wurde unter anderem als ein Argument für die Beibehaltung der alten Fahrkostenregelung angeführt, dass insbesondere für Berufseinsteiger die Fahrzeiten dazu

beitragen, auch schon zu Beginn der Tätigkeit profitabel arbeiten zu können. Mit einem Stundensatz von 75 € pro Fahrstunde wurde also möglicherweise ein Fehlanreiz geboten, der nicht dazu beigetragen hat, die/den nächstgelegene/n Gebärdensprachdolmetscher/in zu beauftragen, sondern die/denjenige/n, den man bereits zuvor beauftragt hat. Nur so ist es zu erklären, dass in einzelnen Fällen die Fahrzeiten die Dolmetschzeiten deutlich übertroffen haben. So entfiel z.B. mehrfach auf ca. 1 h Dolmetschen eine Fahrzeit von 6 h. Auch wenn es nicht das vordringliche Ziel des Integrationsamtes ist, Wegezeiten und Fahrtstrecken zu reduzieren, erscheinen unnütz lange Wege nicht mehr zeitgemäß.

Anzumerken ist, dass nicht allein das Integrationsamt für die Finanzierung dieser Leistung zuständig ist. Auch die Betriebe und die Menschen mit Behinderung können für die Fahrtkosten einen Zuschuss leisten, wenn die Anwesenheit des Dolmetschers aus deren Sicht unabdingbar ist. Das Integrationsamt war von Anfang an im Gespräch mit Betroffenen und auch mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, um eine Liste zu erstellen, in welchen Fällen das Online-Dolmetschen nicht sachgerecht erscheint. Auch hat das Integrationsamt Schleswig-Holstein sich mit dem Land Sachsen zu dessen Erfahrungen mit einer Änderung der Richtlinie im Bereich der Fahrtkosten ausgetauscht. Dort hatten die relevanten Akteure zwar ihre Zusammenarbeit zunächst eingeschränkt, was zu einer Verknappung der Dolmetscherdienstleistung führte, nach kurzer Zeit aber zu einer guten Kooperation zurückgefunden. Das Integrationsamt ist daher davon überzeugt, dass es auch in Schleswig-Holstein gelingen wird, über den gewählten Weg weitere Akteure am Markt zu gewinnen, um die Dienstleistung des Dolmetschers auf eine breitere Anbieterbasis zu stellen, im Endeffekt zu einer Verbesserung des Angebotes beizutragen und damit mit einem ähnlichen Haushaltsansatz mehr Menschen mit Beeinträchtigung den Zugang zum Gebärdensprachdolmetschen zu ermöglichen.